

Vermessungsamt des  
Kantons Bern

Grundbuchinspektorat  
des Kantons Bern

Bern, 18. Januar 1988

Beilage zum Schreiben der Justizdirektion vom 15. Mai 1985 :  
"Rechtliche Probleme im Zusammenhang mit öffentlichen Gewässern"

Vollzug der Korrekturen an Eigentums Grenzen im Grundbuch

Wie im erwähnten Schreiben der Justizdirektion des Kantons Bern, insbesondere in den Absätzen 4 und 5 a., ausgeführt wird, gehören regelmässig überflutete Ufergebiete von öffentlichen Gewässern zu den Gewässerparzellen.

Durch Veränderungen im Laufe eines Gewässers geht das bisherige Privateigentum von Gesetzes wegen ausserhalb des Grundbuches unter. Die entsprechenden Grenzänderungen müssen im Grundbuch nur nachvollzogen werden. Als Rechtsgrundausweis für den Grundbucheintrag dienen Pläne und zugehörige Messurkunden des Grundbuchgeometers.

Diese Berichtigungen erfolgen von Gesetzes wegen und bedürfen keiner öffentlichen Beurkundung. Im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes empfehlen wir allerdings, die Mutationsakten gleichzeitig mit den Neuvermessungsakten öffentlich aufzulegen. Damit wird dem Grundeigentümer, der Land an die Gewässerparzelle verliert, die Möglichkeit gegeben, sich gegen den Verwaltungsakt der Grenzziehung zur Wehr zu setzen, d.h. er kann sich zwar nicht gegen die Tatsache wehren, dass er Land an die Gewässerparzelle verliert, aber er kann bei der Festsetzung der Hochwasserlinie (= Grenzlinie) mitwirken. Im Anhang finden Sie den Text für die Publikation der öffentlichen Auflage.

Entsteht im Sinne von Absatz 5 b. des erwähnten Schreibens der Justizdirektion neues, der Ausbeutung fähiges Land, so gehört dieses dem Staate Bern. Festzuhalten bleibt, dass sämtliche Abtretungen von neu entstandenem Land an das anstossende Privateigentum, welche das Mass der "Grenzbegradigung und der unbedeutenden Grenzänderung" im Sinne des Kreisschreibens der Bau- und der Justizdirektion für die Bereinigung von Eigentums Grenzen bei Neuvermessungen" (Handbuch 3, VmA, Kapitel 7.1) überschreiten, Handänderungen darstellen. Sie bedürfen der öffentlichen Beurkundung und müssen durch die Liegenschaftsverwaltung des Kantons Bern bewilligt werden.

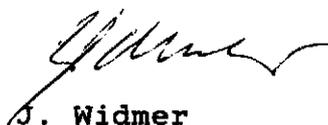
Ein Auflageverfahren für Abtretungen ist nicht möglich.

Der Kantonsgeometer

Der Grundbuchinspektor



A. Schneeberger



J. Widmer



**Entwurf Publikationstext für Korrekturen der Eigentums Grenzen  
entlang von öffentlichen Gewässern (zB. Emme):**

"Neue Grenzfestlegung entlang der Emme (öffentliches Gewässer)

Im Rahmen der obgenannten Neuvermessung sind verschiedene Bereinigungen der Gewässergrenzen vorgenommen worden, dh. es sind die im Laufe der letzten Jahre bereits erfolgten Abgänge von privaten Anstösserparzellen an die Gewässerparzelle Nr. ... des Staates Bern im Vermessungswerk und im Grundbuch nachgeführt worden. Diese Uebertragungen erfolgen gemäss Artikel 666 ZGB von Gesetzes wegen, so dass hiefür keine notarielle Verurkundung nötig ist.

Die betroffenen Grundeigentümer werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie gegen die Festlegung der neuen Eigentums Grenzen entlang des Gewässers während der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeschreiberei Einsprache erheben können."

Bern, 18.1.88/J. Widmer